

Pflichtangaben auf Rechnungen

Geh deine Rechnung vor dem Versand Punkt für Punkt durch. Abschnitt 1 ist der Regelfall. Für Kleinbeträge bis 250 € und für Kleinunternehmer reichen weniger Angaben (Abschnitte 2 und 3).

Rechnung Nr.

Geprüft am

1. Regelfall (§ 14 Abs. 4 UStG)

- | | |
|---|--------------------------------|
| ☐ Vollständiger Name und vollständige Anschrift von dir und von deinem Kunden | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG |
| ☐ Deine Steuernummer vom Finanzamt oder deine USt-IdNr. vom Bundeszentralamt für Steuern | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG |
| ☐ Ausstellungsdatum der Rechnung | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG |
| ☐ Fortlaufende Rechnungsnummer, die du nur ein einziges Mal vergibst | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG |
| ☐ Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Waren oder Umfang und Art deiner Leistung | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG |
| ☐ Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung. Bei einer Anzahlung der Tag, an dem das Geld eingeht, wenn er feststeht und vom Rechnungsdatum abweicht | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 UStG |
| ☐ Nettobetrag, aufgeteilt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen, dazu jede vorab vereinbarte Minderung wie Skonto oder Rabatt, soweit sie nicht schon im Betrag steckt | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 UStG |
| ☐ Steuersatz und Steuerbetrag. Ist die Leistung steuerfrei, ein Hinweis auf die Steuerbefreiung | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG |
| ☐ Nur wenn dein Kunde die Abrechnung für dich erstellt: das Wort „Gutschrift“ | § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG |

2. Kleinbetragsrechnung bis 250 € (§ 33 UStDV)

Gilt, wenn der Gesamtbetrag einschließlich Umsatzsteuer 250 € nicht übersteigt. Dann reichen diese vier Angaben, Name und Anschrift deines Kunden sind nicht nötig. Nicht anwenden darfst du die Erleichterung bei Fernverkäufen in andere EU-Länder (§ 3c UStG), innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und wenn dein Kunde die Steuer schuldet (§ 13b UStG).

- | | |
|--|-------------------------|
| ☐ Vollständiger Name und vollständige Anschrift von dir | § 33 Satz 1 Nr. 1 UStDV |
| ☐ Ausstellungsdatum | § 33 Satz 1 Nr. 2 UStDV |
| ☐ Menge und Art der Waren oder Umfang und Art der Leistung | § 33 Satz 1 Nr. 3 UStDV |
| ☐ Bruttobetrag (Entgelt und Steuer in einer Summe) und Steuersatz, bei einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf | § 33 Satz 1 Nr. 4 UStDV |

3. Kleinunternehmer (§ 19 UStG, § 34a UStDV)

Du nutzt die Kleinunternehmerregelung, wenn dein Umsatz im Vorjahr höchstens 25.000 € betrug und im laufenden Jahr 100.000 € nicht übersteigt. Deine Umsätze sind dann steuerfrei, und auf der Rechnung reichen diese Mindestangaben.

- | | |
|--|--------------------------|
| ☐ Vollständiger Name und vollständige Anschrift von dir und von deinem Kunden | § 34a Satz 1 Nr. 1 UStDV |
|--|--------------------------|

☐	Deine Steuernummer, USt-IdNr. oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer	§ 34a Satz 1 Nr. 2 UStDV
☐	Ausstellungsdatum	§ 34a Satz 1 Nr. 3 UStDV
☐	Menge und handelsübliche Bezeichnung der Waren oder Umfang und Art der Leistung	§ 34a Satz 1 Nr. 4 UStDV
☐	Gesamtbetrag mit einem Hinweis, der die Steuerbefreiung als Kleinunternehmer klar benennt, zum Beispiel: „Steuerfrei als Kleinunternehmer nach § 19 UStG.“	§ 34a Satz 1 Nr. 5 UStDV
☐	Nur wenn dein Kunde die Abrechnung für dich erstellt: das Wort „Gutschrift“	§ 34a Satz 1 Nr. 6 UStDV
☐	Keine Umsatzsteuer ausweisen. Wer sie trotzdem ausweist, schuldet den Betrag dem Finanzamt	§ 14c Abs. 2 UStG

4. Handwerker: Arbeiten am Grundstück für Privatkunden

Gilt für steuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, etwa Reparaturen, Renovierung oder Gartenarbeiten, wenn dein Kunde eine Privatperson ist.

☐	Rechnung spätestens sechs Monate nach der Leistung ausstellen	§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UStG
☐	Hinweis, dass dein Kunde die Rechnung, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufbewahren muss, zum Beispiel: „Bitte bewahren Sie diese Rechnung zwei Jahre auf.“	§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 und § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG

Aufbewahrung: Ein Doppel jeder Rechnung bewahrst du acht Jahre auf (§ 14b Abs. 1 UStG).

E-Rechnung: Eine PDF-Rechnung ist keine E-Rechnung. E-Rechnungen empfangen können musst du seit 01.01.2025. Im inländischen B2B-Geschäft darfst du bis Ende 2026 noch Papier- oder, mit Zustimmung des Kunden, PDF-Rechnungen schicken, 2027 nur noch bei höchstens 800.000 € Vorjahresumsatz. Ab 2028 ist die E-Rechnung für alle Pflicht. Kleinunternehmer, Rechnungen bis 250 € und Rechnungen an Privatkunden sind ausgenommen (§ 27 Abs. 38 UStG, § 33 und § 34a UStDV).

Rechtsstand: 24.09.2026. Diese Checkliste ersetzt keine Steuerberatung.